STADT KREFELD

BEBAUUNGSPLAN NR. 539

Hubertusstr. / Evertsstr. / Marktstr. / Neue Linner Str. / Luisenstr. / Schwertstr. / Südwall / Lindenstr.

Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
- nach den Überleitungsvorschriften des § 233 BauGB gilt für den Inhalt des Bebauungsplanes § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl I S. 1763) zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl I S. 2665)
- Planzeichenverordnung 1981 (PlanzV 81) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBl I S. 833)

Maßstab 1 : 1000

Für den Planentwurf:

Krefeld, 22.09.1988

STADTENTWICKLUNGS- UND BAUDEZERNAT — STADTPLANUNGSAMT

Beigeordneter — Leiter des Planungsamtes

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschafts-kataster und der Örtlichkeit sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Krefeld, 17.09.1988

VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT

Stadtvermessungsdirektor

Die vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 710 vom 06.07.2007 abweichenden Festsetzungen dieses Planes (- - - - - gekennzeichnet) gelten als aufgehoben.

Krefeld, 30.07.2007
Fachbereich 62
Vermessungs- und Katasterwesen

Ltd. Stadtvermessungsdirektor

Die vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 7291 vom 30.05.2013 abweichenden Festsetzungen dieses Planes (/ / / / gekennzeichnet) werden außer Kraft gesetzt.

Krefeld, 10. Juni 2013
Fachbereich 62
Vermessungs- und Katasterwesen

Ltd. Stadtvermessungsdirektor

Die vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 701 vom 04.11.2005 abweichenden Festsetzungen dieses Planes (- - - - - gekennzeichnet) gelten als aufgehoben.

Krefeld, 11.11.2005
Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen

Ltd. Stadtvermessungsdirektor

... vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung
Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

Die ... vereinfachte Änderung ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluß des Rates der Stadt Krefeld vom heutigen Tage (Punkt ..... der Tagesordnung für den öffentlichen Teil) aufgestellt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

Krefeld, ...

Oberbürgermeister — Schriftführerin

Die ... vereinfachte Änderung sowie die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. ..... mit Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen.

DER OBERBÜRGERMEISTER
Im Auftrag

Leiter des Fachbereiches Stadt- und Verkehrsplanung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am heutigen Tage gemäß § 1 3 BauGB die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach Maßgabe der ..... Eintragungen auf dem Bebauungsplan beschlossen. In der selben Sitzung beschloß der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gem. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW S. 666) in derderzeit gültigen Fassung den so geänderten Bebauungsplan als Satzung.

Krefeld, ...

Oberbürgermeister — Schriftführerin

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Krefeld, ...

DER OBERBÜRGERMEISTER

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluß des Rates der Stadt Krefeld vom ..... sowie das Bereit-halten dieses geänderten Bebauungsplanes mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Krefelder Amtsblatt Nr. ..... vom ..... bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Krefeld, ...

DER OBERBÜRGERMEISTER
Im Auftrag

Leiter des Fachbereichs Stadt- und Verkehrsplanung

Auszug aus der Gewerbeordnung

§ 33 c Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit. (1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis bereitmgt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Sie kann unter Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist. die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung,Erpressung, Hehlerei, Betruges, Unfreiwilliger Vorenthaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen Vergehens nach § 12 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Der Gewerbetreibende darf Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, daß der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33 I Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht. Sollen Spielgeräte in einer Gaststätte aufgestellt werden, so ist in der Bestätigung anzugeben, ob dies in einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb erfolgen soll. Gegenüber dem Gewerbetreibenden und demjenigen, in dessen Betrieb ein Spielgerät aufgestellt werden ist, können von der zuständigen Behörde, in deren Bezirk das Spielgerät aufgestellt worden ist, Anordnungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 erlassen werden.

§ 33 d Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit. (1) Wer gewerbsmäßig ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer von dem Bundeswirtschaftsministerium erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll, die Bereit-Veranstaltung von anderen Spielen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. § 33 c Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung nicht bekannt war, daß Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art vorlagen.
Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
1. nach ihrer Erteilung Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art eingetreten sind,
2. das Spiel abweichend von den genehmigten Bedingungen veranstaltet wird oder
3. die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn bei der Veranstaltung des Spieles eine der in der Erlaubnis enthaltenen Auflagen nicht beachtet oder gegen § 7 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verstoßen worden ist.

§ 33 i Spielhallen und ähnliche Unternehmen. (1) Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33 d Abs. 1 Satz 1 oder der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
1. die in § 33 c Abs. 2 oder § 33 d Abs. 3 genannten Versagungsgründe vorliegen.
2. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen oder
3. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten läßt.

Die vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 600 vom 30.07.1999 abweichenden Festsetzungen dieses Planes (- - - - - gekennzeichnet) gelten als aufgehoben.

Krefeld, 30. Juli 1999
Vermessungs- und Kataseramt

Ltd. Stadtvermessungsdirektor

ALBRECHTPLATZ
KREFELD
Fl. 41

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BBauG)

1. Art der baulichen Nutzung (§9(1)1 BBauG)
Ausschluß bestimmter Nutzungsarten (§1(5 u. 9) BauNVO)
innerhalb der schraffierten Bereiche sind
a) Spielhallen und vergleichbare Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung und
b) Peep-Shows, Lokale mit Striptease und Filmvorführungen, Sex-Kinos, Einrichtungen zu Vorführungen von Sex- und Pornofilmen (z.B. Videokabinen) und ähnliche Einrichtungen
ausgeschlossen.
2. Geschoßweise Gliederung (§9(3) BBauG.
In den Kerngebieten sind oberhalb des Erdgeschosses Wohnungen allgemein zulässig (§7(2)7 BauNVO).

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§9(6)BBauG)

Die mit einem (D) gekennzeichneten Gebäude sind gemäß § 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11. 03. 1980 (GV NWS. 226) in die Denkmalliste eingetragen.

Hinweis
Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Reste tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NW –DSchG NW vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW. 224) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn unmittelbar zu melden.
Dessen Weisung zur Fortführung der Arbeiten ist abzuwarten.

c) alle weiteren Vergnügungsstätten aus dem Glücksspiel- und Erotikbereich (z.B. Wett-büros)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten folgende Pläne, soweit sie innerhalb dieses Plangebietes liegen, außer Kraft:

Fluchtlinienplan Nr.	1	(förmlich festgestellt am	31. 10. 1902)
Fluchtlinienplan Nr.	39	(förmlich festgestellt am	10. 6. 1883)
Fluchtlinienplan Nr.	614	(förmlich festgestellt am	14. 7. 1955)
Fluchtlinienplan Nr.	618	(förmlich festgestellt am	23. 11. 1948)
Durchführungsplan Nr.	2	(rechtsverbindlich seit dem	5. 4. 1952)
Durchführungsplan Nr.	20	(rechtsverbindlich seit dem	19. 7. 1957)
Durchführungsplan Nr.	91	(rechtsverbindlich seit dem	15. 8. 1980)
Durchführungsplan Nr.	115	(rechtsverbindlich seit dem	4. 8. 1981)
Bebauungsplan Nr.	27	(rechtsverbindlich seit dem	13. 11. 1965)

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 Bau.NVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 Bau.NVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 Bau.NVO)
- WB Besondere Wohngebiete (§ 4a Bau.NVO)
- MD Dorfgebiete (§ 5 Bau.NVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 Bau.NVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 Bau.NVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 Bau.NVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 Bau.NVO)
- SO Sondergebiete

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- 0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ)
- B,0 Baumassenzahl (BMZ)
- 0,3 Grundflächenzahl (GRZ)
- Zahl der Vollgeschosse
- II als Höchstgrenze
- II als Mindest- und Höchstgrenze
- (I) zwingend
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 u. §18 Nr. 5 Bau.NVO)

3. Bauweise, Baulinien , Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- o offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- a abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

4. Mindestgröße, Mindestbreite u. Mindesttiefe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
- F mind. 600 qm Mindestgröße
- b mind. 20 m Mindestbreite
- t mind. 60 m Mindesttiefe

5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- Sp Spielplatz

6. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- (nähere Bezeichnung durch Text)

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG)

7. Flächen für den besonderen Nutzungszweck (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
- (nähere Bezeichnung durch Text)

8. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich — Fußgängerbereich
- Verkehrsgrün
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- Ein - u. Ausfahrt
- Ein - u. Ausfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein - u. Ausfahrt

9. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG) **und Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Anlagenrungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)
- (nähere Bezeichnung durch Text)

10. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- (nähere Bezeichnung durch Text)

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)
- (nähere Bezeichnung durch Text)

12. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

13. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BBauG)
- (nähere Bezeichnung durch Text)

14. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- G Gehrecht
- F Fahrrecht
- L Leitungsrecht

15. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- (nähere Bezeichnung durch Text)

16. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung (nähere Bezeichnung durch Text)
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (nähere Bezeichnung durch Text)
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen (nähere Bezeichnung durch Text)

17. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
- Anpflanzen von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr 25a BBauG)
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen

18. Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BBauG)
- 33,50 Metrische Maßangaben
- +10,50 +

19. Metrische Maßangaben

20. Regelungen für die Stadterneuerung , für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und zur Bodenordnung
- Umgrenzung, von Erhaltungsbereichen (§ 39 h Abs. 1 BBauG)
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen (§ 10 Abs. 1 u. 2 StBauFG)
- Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen
- Umgrenzung der Flächen mit Umlegungsanordnung (§ 46 Abs. 1 BBauG)

21. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Örtliche Bauvorschriften
- 43° - 48° Dachneigung
- FD Flachdach
- SD Satteldach
- Vorgärten

Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)
- Landschaftsschutzgebiet
- NDL Naturdenkmal
- Denkmalschutzbereich
- Baudenkmäler
- Bodendenkmäler
- Wasserrechtliche Festsetzungen (nähere Bezeichnung durch Text)
- B 9 Straßenverkehrsflächen
- Bahnanlagen
- Luftverkehr
- Wasserflächen

Hinweise

Bestandsangaben und Kartensignaturen
- Bauliche Anlagen
- H Wohngebäude
- W Wirtschaftsgebäude oder Garagen
- Zahl der Vollgeschosse
- Grenzen
- Stadtgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstückgrenze
- 2320 Flurstück Nr.
- Eigentumsgrenze
- Topographische Umrißlinie
- Straßenbahn
- 22,74 Höhenangabe
- Führung von Versorgungsanlagen und - leitungen
- oberirdisch
- unterirdisch
- vorhandene Bäume

Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen vom 20.12.1978

Dieser Plan ist gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluß des Rates der Stadt Krefeld vom heutigen Tage (Punkt 25 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil) aufgestellt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

Krefeld, 25.09.1988

Oberbürgermeister — Schriftführer

Dieser Plan sowie die entgegenstehenden Festsetzungen ~~des~~ / der Fluchtlinienpläne Nr. 19 , Nr. 39 , Nr. 614 , Nr. 618 , Durchführungspläne Nr. 2 , Nr. 35 , Nr. 91 , Nr. 115 , Bebauungsplan Nr. 27 ~~treten~~ / haben mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2 JAN 89 bis 2 FEB 89 öffentlich ausgelegen.

Krefeld, 3 FEB 89

DER OBERSTADTDIREKTOR
IA

Leiter des Planungsamtes

Dieser Plan ist in der durch Violette Eintragung ~~erfolgten~~ Fassung vom 14.6.1988 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein - Westfalen (RBG '87 NW) vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) durch den Rat der Stadt Krefeld am heutigen Tage (Punkt 54 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil) als Satzung beschlossen worden.

Krefeld, 14 JUNI 89

Oberbürgermeister — Ratsherrin — Schriftführer

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB wurde durchgeführt. Rechtsverstöße wurden nicht geltend gemacht.

Düsseldorf, 21.09.1989

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IA

Gemäß § 12 BauGB ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom 21.9.1989 Az. 35.2-12.04 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung im Krefelder Amtsblatt Nr. 42 am 19.10.1989 bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Krefeld, 23. OKT. 89

DER OBERSTADTDIREKTOR
IA

Leiter des Planungsamtes

Druck: Vermessungs- u. Katasteramt